Amtsblatt der Großen Kreisstadt Freital

Elektronische Ausgabe

Nr. e130-2026 20. November 2026

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und der Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr und des Feuerwehrtechnischen Zentrums der Großen Kreisstadt Freital (Feuerwehr- und FTZ-Kostensatzung – FwFTZKS

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, der §§ 22, 23 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289), der §§ 17 und 20 der Sächsischen Feuerwehrverordnung vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) geändert worden ist, sowie der §§ 2und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital in seiner Sitzung am 12. November 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung umfasst die Aufwendungen der Großen Kreisstadt Freital für Pflichtleistungen der Freiwillige Feuerwehr Freital, für die nach § 69 Absatz 2 SächsBRKG oder § 22 SächsBRKG in Verbindung mit § 17 SächsFwVO Ersatz verlangt wird, sowie für Einsätze außerhalb der Brandbekämpfung und für weitere Leistungen der Freiwillige Feuerwehr Freital, für die nach § 69 Absatz 3 SächsBRKG und dieser Satzung Kostenersatz erhoben wird.

(2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Freiwillige Feuerwehr Freital, die aufgrund einer Alarmierung, Anforderung oder von Amts wegen erfolgt. Die Stellung einer Brandsicherheitswache durch die Große Kreisstadt Freital ist ein Einsatz im Sinne des § 69 Absatz 1 SächsBRKG.

(3) Das Feuerwehrtechnische Zentrum Freital (FTZ) ist eine rechtlich unselbstständige öffentliche Einrichtung der Großen Kreisstadt Freital. Benutzungsgebühren sind die öffentlich-rechtlichen Gegenleistungen für die Inanspruchnahme seiner Leistungen.

(4) Benutzer des FTZ ist, wer eine Leistung beantragt, in Anspruch nimmt oder wem sie rechtlich zuzurechnen ist.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle kostenersatzpflichtigen Einsätze und sonstigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Freital sowie für die Benutzung des FTZ. Sie gilt insbesondere für Leistungen nach §§ 22, 23 und 69 SächsBRKG und für die im Kostenverzeichnis bestimmten weiteren Leistungen.

(2) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung sowie der tatsächlichen oder vermuteten Gefahrenlage. Ein Anspruch auf den Einsatz bestimmter Personen, Fahrzeuge oder Geräte besteht nicht.

(3) Leistungen des FTZ werden nur im Rahmen der vorhandenen personellen, technischen und organisatorischen Möglichkeiten erbracht. Die Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben und die Einsatzbereitschaft der Freiwillige Feuerwehr Freital haben Vorrang. Ein Rechtsanspruch auf Annahme eines Auftrags oder auf Leistung zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht.

(4) Besondere gesetzliche Erstattungsregelungen, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen und ausdrücklich geschlossene privatrechtliche Verträge gehen den Bestimmungen dieser Satzung vor.

§ 3 Erhebung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Für Pflichtleistungen der Freiwillige Feuerwehr Freital wird gemäß § 69 Absatz 2 SächsBRKG sowie für Brandverhütungsschauen gemäß § 22 SächsBRKG in Verbindung mit § 17 SächsFwVO Kostenersatz nach dieser Satzung verlangt.
(2) Für Einsätze der Freiwillige Feuerwehr Freital außerhalb der Brandbekämpfung und für weitere Leistungen der Freiwillige Feuerwehr Freital wird auf Grundlage des § 69 Absatz 3 SächsBRKG und dieser Satzung Ersatz der Kosten verlangt.
(3) Für individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten, die weder als Kostenersatz nach den Absätzen 1 und 2 noch als Benutzung des FTZ abzurechnen sind, wird Kostenersatz nach Anlage 1 erhoben.
(4) Für die Benutzung des FTZ werden Benutzungsgebühren nach Anlage 2 erhoben.
(5) Kostenersatz, Verwaltungsgebühren und Benutzungsgebühren dürfen für denselben Aufwand nicht nebeneinander erhoben werden. Rechtlich und tatsächlich abgrenzbare Leistungen können getrennt abgerechnet werden.
(6) Die Anlagen 1 und 2 bilden gemeinsam das Kostenverzeichnis.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz wird nach dem jeweils geltenden Kostenverzeichnis berechnet. Maßgeblich sind Zeitaufwand, Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und der gesondert abrechenbaren Geräte sowie die erforderlichen Material-, Fremd- und Entsorgungskosten. Soweit Leistungen der Feuerwehr umsatzsteuerpflichtig sind, wird die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe zusätzlich erhoben.
(2) Die Kostensätze der Feuerwehrfahrzeuge beinhalten die Kosten der auf den Fahrzeugen verlasteten feuerwehrtechnischen Standardbeladung. Für genormte oder gleichwertige Feuerwehrfahrzeuge gelten die landeseinheitlichen Stundensätze nach § 20 in Verbindung mit Anlage 5 SächsFwVO in der für den Einsatzzeitpunkt maßgeblichen Fassung.
(3) Der Einsatz beginnt mit der Alarmierung durch die Integrierte Regionalleitstelle. Er endet mit Beginn eines folgenden Einsatzes, mit der Erklärung der Einsatzleitung über das Ende des Einsatzes oder mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft, je nachdem, welcher Beendigungstatbestand zuerst eintritt. Für Brandsicherheitswachen gelten die besonderen Anfangs- und Endzeitpunkte des § 69 Absatz 1 SächsBRKG.
(4) Die Einsatz- und Leistungszeit wird minutengenau abgerechnet. Angefangene Minuten werden als volle Minuten berechnet. Beginnen oder enden die Einsatz- und Leistungszeiten einzelner Einsatzkräfte, Fahrzeuge oder Geräte zu unterschiedlichen Zeiten, sind die jeweiligen Zeiten getrennt anzusetzen.
(5) Beim vorbeugenden Brandschutz umfasst der Zeitansatz die Kontroll-, Prüf- und Beratungszeit, die erforderliche Vor- und Nachbereitung, die Dokumentation sowie bei Ortsterminen die Hin- und Rückfahrtzeit.
(6) Für verbrauchte Materialien werden die tatsächlichen Beschaffungs- oder Wiederbeschaffungskosten sowie gegebenenfalls Transport-, Reinigungs-, Prüf- und Entsorgungskosten berechnet. Zusätzlich wird ein Verwaltungskostenzuschlag i. H. v. 10 Prozent erhoben.
(7) Werden durch einen Einsatz oder eine sonstige Leistung Geräte oder Ausrüstungsgegenstände beschädigt oder unbrauchbar, können die erforderlichen Reparaturkosten oder, soweit eine Reparatur nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, der Zeitwert beziehungsweise der erforderliche Wiederbeschaffungsaufwand berechnet werden. Ein vorhandener Restwert ist angemessen zu berücksichtigen. Zusätzlich wird ein Verwaltungskostenzuschlag i. H. v. 10 Prozent erhoben.

(8) Entstehen der Großen Kreisstadt Freital durch die Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten, Sachverständigen, Fachunternehmen oder sonstigen Leistungen Dritter zusätzliche Kosten, sind diese in der tatsächlich entstandenen und rechtlich erstattungsfähigen Höhe zu ersetzen. Zusätzlich wird ein Verwaltungskostenzuschlag i. H. v. 10 Prozent erhoben.

(9) Für Leistungen, die nicht in §§ 22 und 69 SächsBRKG geregelt sind, keine verwaltungsgebührenpflichtige Leistung darstellen und nicht als Benutzung des FTZ erbracht werden, kann ein privatrechtliches Entgelt vereinbart werden. Der Auftrag soll schriftlich oder elektronisch erteilt werden.

§ 5 Benutzung des Feuerwehrtechnischen Zentrums

(1) Das FTZ erbringt die in Anlage 2 bestimmten Leistungen insbesondere in den Bereichen Atemschutz, Schlauchpflege, persönliche Schutzausrüstung, Geräte- und Armaturenprüfung, Leitern, hydraulische Rettungsgeräte, Digitalfunk sowie Fahrzeug- und Werkstattleistungen.

(2) Leistungen erfolgen grundsätzlich aufgrund eines schriftlichen oder elektronischen Auftrags. Der Benutzer hat den Leistungsgegenstand eindeutig zu bezeichnen und erkennbare Schäden, besondere Verschmutzungen, Kontaminationen und sonstige Gefahren vor Übergabe vollständig anzugeben.

(3) Die Gebühren werden nach den in Anlage 2 festgelegten Stück-, Vorgangs-, Zeit- und Zuschlagstatbeständen erhoben. Soweit nach tatsächlichem Zeitaufwand abgerechnet wird, erfolgt die Berechnung minutengenau.

(4) Ersatz-, Verschleiß- und Verbrauchsteile, Prüfmittel, Kennzeichnungen, Verpackung, Kraftstoffe, elektrische Energie, Transport, Lagerung, Reinigung, Reparatur, Entsorgung sowie Fremdleistungen werden zusätzlich berechnet, soweit sie nicht ausdrücklich in einer Tarifstelle enthalten sind. Zusätzlich wird ein Verwaltungskostenzuschlag i. H. v. 10 Prozent erhoben.

(5) Bei den in Anlage 2 bezeichneten Leistungen wird für eine außergewöhnliche Verschmutzung ein Starkverschmutzungszuschlag erhoben. Nicht angezeigte Kontaminationen und hierdurch erforderliche besondere Schutz-, Reinigungs- oder Entsorgungsmaßnahmen werden zusätzlich nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

(6) Soweit Leistungen des FTZ umsatzsteuerpflichtig sind, wird die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe zusätzlich erhoben.

§ 6 Kosten- und Gebührenschuldner

(1) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Absatz 1 sind die in § 69 Absatz 2 SächsBRKG und § 17 SächsFwVO genannten Personen verpflichtet.

(2) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Absatz 2 sind über Absatz 1 hinaus die in § 69 Absatz 3 SächsBRKG genannten Personen verpflichtet.

(3) Schuldner der Benutzungsgebühr für Leistungen des FTZ ist, wer die Leistung beantragt, den Auftrag erteilt, den Leistungsgegenstand übergibt oder wem die Leistung unmittelbar zugutekommt. Abweichende Kostentragungsvereinbarungen wirken gegenüber der Großen Kreisstadt Freital nur, wenn sie von ihr anerkannt wurden.

(4) Wer eine nicht hoheitliche Leistung nach § 4 Absatz 9 in Anspruch nimmt, schuldet das vereinbarte Entgelt.

(5) Mehrere Kosten- oder Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

(1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes oder der Leistung der Freiwillige Feuerwehr Freital. Bei Brandverhütungsschauen entsteht der Anspruch mit Beendigung der jeweiligen Schau, Nachschau oder gesondert abrechenbaren Tätigkeit.
(2) Der Benutzungsgebührenanspruch für eine Leistung des FTZ entsteht mit deren Abschluss, bei selbstständig abrechenbaren Teilleistungen mit deren Abschluss.
(3) Ansprüche für Material-, Fremd-, Reparatur-, Entsorgungs- und Wiederbeschaffungskosten entstehen mit der jeweiligen Aufwendung. Sie können innerhalb der gesetzlichen Festsetzungsfrist ergänzend festgesetzt werden, wenn ihre Höhe erst später feststeht.
(4) Kostenersatz, Benutzungsgebühren und Auslagen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Kosten- oder Gebührenbescheides fällig, sofern im Bescheid kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 8 Vorschüsse und Billigkeitsmaßnahmen

(1) Die Große Kreisstadt Freital kann die Erbringung einer Leistung des FTZ von einem angemessenen Vorschuss, einer Vorauszahlung oder einer Sicherheitsleistung abhängig machen. Die Höhe richtet sich nach den voraussichtlich entstehenden Gebühren, Auslagen, Material-, Fremd- und möglichen Schadenskosten.
(2) Gesetzliche Pflichtaufgaben der Freiwillige Feuerwehr Freital, insbesondere Einsätze zur Brandbekämpfung und technischen Hilfe sowie eine gesetzlich erforderliche Brandsicherheitswache, dürfen nicht von einer vorherigen Zahlung oder Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
(3) Ersatz von Einsatzkosten soll nach § 69 Absatz 10 SächsBRKG nicht verlangt oder angemessen reduziert werden, soweit die Erhebung im Einzelfall unbillig wäre.
(4) Gebühren und Auslagen können nach Maßgabe der jeweils anwendbaren gesetzlichen und gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 9 Übergangsbestimmungen

(1) Für Einsätze der Freiwillige Feuerwehr Freital, deren Alarmierung vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfolgt ist, gelten für den gesamten einheitlichen Einsatz die bis dahin geltenden Vorschriften.
(2) Für Brandsicherheitswachen ist der tatsächliche Beginn der Brandsicherheitswache, für Brandverhütungsschauen und sonstige Leistungen der Beginn der jeweiligen Tätigkeit maßgeblich.
(3) Für Leistungen des FTZ ist der Zeitpunkt der Auftragsannahme maßgeblich. Nach Inkrafttreten dieser Satzung erteilte Auftragserweiterungen werden nach dieser Satzung abgerechnet.
(4) Vor Inkrafttreten entstandene Ansprüche sowie hierfür geltende Festsetzungs-, Fälligkeits-, Beitreibungs- und Billigkeitsregelungen bleiben unberührt.

§ 10 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Freital (FFwKS) vom 4. November 2004 einschließlich ihrer Änderungen außer Kraft, soweit § 9 keine Fortgeltung bestimmt.
(3) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und der Gebührenerhebung für Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums der Stadt Freital (FTZKS) vom 6. Dezember 2007 einschließlich ihrer Änderungen außer Kraft, soweit § 9 keine Fortgeltung bestimmt.

Freital, den 20. November 2026

gez. Rumberg
Oberbürgermeister

Hinweis:
Nach § 4 Abs. 4 und 5 SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
   oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Andere Verletzungen können nach Ablauf der bezeichneten Frist nicht mehr geltend gemacht werden.

Anlagen

Anlage 1 Kostenverzeichnis – Kostenersatz für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr
Anlage 2 Kostenverzeichnis – Leistungskatalog und Benutzungsgebühren des Feuerwehrtechnischen Zentrums Freital

Anlage 1

Kostenersatz für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr

1. Personalkostensätze

Tarifstelle	Einsatzkraft	je Stunde	je Minute
P-01	ehrenamtlich tätige Einsatzkraft	40,20 €	0,67 €
P-02	hauptamtlich tätige Einsatzkraft	63,60 €	1,06 €

2. Kostensätze für Feuerwehrfahrzeuge

Die Kostensätze für Feuerwehrfahrzeuge entsprechen den in § 20 SächsFwVO i. V. m. Anlage 5 SächsFwVO festgelegten Kostensätzen in der jeweils gültigen Fassung.

3. Kostenersatz für weitere Leistungen

Weitere Leistungen der Feuerwehr, bei denen es sich nicht um einen Einsatz handelt, werden mit den Stundensätzen der ehrenamtlichen und hauptamtlichen Einsatzkräften abgerechnet. Die Kostensätze für Feuerwehrfahrzeuge entsprechen den in § 20 SächsFwVO i. V. m. Anlage 5 SächsFwVO festgelegten Kostensätzen in der jeweils gültigen Fassung.
Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich vor vollständiger Leistungserbringung, erfolgt der Kostenersatz anhand der tatsächlich erbrachten Leistung entsprechend dieser Satzung.
Der Kostenersatz für hauptamtliche Kräfte erfolgt u. a. für nachfolgende Leistungen:

Tarifstelle	Gegenstand	Hinweise
V-01	Durchführung einer Brandverhütungsschau einschließlich Vorbereitung, Ortstermin, Dokumentation und Abschlussbearbeitung	Kostenersatz nach § 17 SächsFwVO; erforderliche Fahrzeug- und Auslagenkosten zusätzlich
V-02	Nachschau oder zusätzlicher Ortstermin zur Feststellung der Mängelbeseitigung	zuzüglich Fahrzeug- und Auslagenkosten
V-03	umfangreiche brandschutzfachliche Beratung außerhalb einer Auskunft einfacher Art	nur soweit individuell zurechenbar und weisungsfrei
V-04	gesondert beantragter brandschutzfachlicher Ortstermin	zuzüglich Fahrzeug- und Auslagenkosten
V-05	Prüfung oder fachliche Bewertung von Feuerwehrzufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen	Ortstermin nach V-04 zusätzlich, sofern nicht einbezogen
V-06	Prüfung von Feuerwehrplänen, Laufkarten oder vergleichbaren Einsatzunterlagen	einfache redaktionelle Hinweise können gebührenfrei bleiben
V-07	Prüfung, Abnahme oder Funktionskontrolle eines Feuerwehrschlüsseldepots, Freischaltelements oder Feuerwehrbedienfeldes	zuzüglich Fahrzeug- und Auslagenkosten

Anlage 1

Tarifstelle	Gegenstand	Hinweise
V-08	Anleiterprobe oder sonstige einsatztaktische Erprobung	Fahrzeugkosten werden zusätzlich nach tatsächlicher Dauer erhoben
V-09	Fachtechnische Prüfung, Vorführung, Unterweisung oder Bescheinigung außerhalb kostenfreier Pflichtaufgaben	nur bei ausdrücklicher Übernahme als öffentlich-rechtliche Leistung
V-10	Bearbeitung einer Änderung, Ergänzung oder erneuten Prüfung aufgrund nachträglich geänderter Angaben	zusätzlich verursachter Aufwand
V-11	vergeblicher Termin, Wartezeit oder fehlender Zugang aus vom Antragsteller zu vertretendem Grund	zuzüglich bereits entstandener Wege-, Fahrzeug- und Auslagenkosten
V-12	sonstige im Einzelfall übernommene, individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistung	nur soweit der Gegenstand im Bescheid eindeutig bezeichnet wird

4. Material-, Auslagen-, Fremd- und sonstige notwendige Kosten

Zu den Material-, Auslagen, Fremd- und sonstigen notwendigen Kosten zählen nach § 4 Abs. 6 – 8 FwFTZKS u. a. folgende Leistungen:

Tarifstelle	Kostenart
A-01	besondere Lösch-, Netz-, Schaum-, Bindungs-, Neutralisations- und Dekontaminationsmittel
A-02	sonstige verbrauchte Einsatz-, Mess-, Prüf-, Schutz- und Einwegmaterialien
A-03	Reinigung, Dekontamination, Prüfung und Wiederaufbereitung besonderer Ausrüstung
A-04	Reparatur beschädigter besonderer Ausrüstung
A-05	Ersatzbeschaffung unbrauchbar gewordener besonderer Ausrüstung
A-06	Beseitigung, Analyse, Lagerung, Beförderung und Entsorgung von Stoffen, Abfällen, kontaminierten Einsatzmitteln oder Löschrückständen
A-07	Hilfe leistende Gemeinde- oder Werkfeuerwehren, Behörden, Hilfsorganisationen und sonstige Einrichtungen
A-08	Fachunternehmen, Sachverständige, Fachberater, Dolmetscher, Labore, Abschlepp-, Bergungs-, Reinigungs-, Transport- und Entsorgungsunternehmen
A-09	sonstige unmittelbar einsatz- oder leistungsbedingte notwendige Aufwendungen

Anlage 2

Leistungskatalog und Benutzungsgebühren des Feuerwehrtechnischen Zentrums Freital

(1) Die Gebühr gilt jeweils für eine Einheit des bezeichneten Leistungsgegenstandes. Ersatz- und Verschleißteile, Verbrauchsmaterialien, Fremdleistungen, Transport, Versand und Entsorgung sind nur enthalten, wenn die Tarifstelle dies ausdrücklich bestimmt. Andernfalls werden diese gemäß § 4 Abs. 6 – 8 FwFTZKS gesondert berechnet.

(2) Für nach Aufwand abzurechnende Arbeiten gilt ein Kostensatz von 63,60 € je Stunde. Die minutengenaue Abrechnung erfolgt auf Grundlage eines Sechzigstel des Stundensatzes. Die Abrechnung erfolgt nach den tatsächlich dokumentierten Arbeitsminuten.

(3) Bei den ausdrücklich bezeichneten Leistungen wird für außergewöhnlich starke Verschmutzung ein Zuschlag von 25 Prozent auf die jeweilige Grundgebühr erhoben.

Tarifstelle	Leistung	Gebühr
1 Atemschutzwerkstatt		
1.1. Pressluftatmer		
1.1.1.	Pressluftatmer Inbetriebnahmeprüfung inkl. Registrierung in der Dräger Werkstattsoftware, Barcode, Beklebung	23,20 €
1.1.2.	Pressluftatmer oder Druckminderer Atemschutznotfalltasche – turnusmäßige Prüfung	17,90 €
1.1.3.	Pressluftatmer oder Druckminderer Atemschutznotfalltasche – Grundüberholung	30,60 €
1.1.4.	Pressluftatmer Vorreinigung bei grober Verschmutzung	12,50 €
1.1.5.	Pressluftatmer Einsatznachbereitung inkl. Reinigung, Desinfektion & Prüfung	22,10 €
1.1.6.	Pressluftatmer Bänderung waschen inkl. De-& Montage	23,30 €
1.2.1.	Lungenautomat Inbetriebnahmeprüfung inkl. Registrierung in der Dräger Werkstattsoftware, Barcode, Beklebung	16,90 €
1.2.2.	Lungenautomat turnusmäßige Prüfung	10,70 €
1.2.3.	Lungenautomat Grundüberholung	27,50 €
1.2.4.	Lungenautomat Vorreinigung bei grober Verschmutzung	7,20 €
1.2.5.	Lungenautomat Einsatznachbereitung inkl. Reinigung, Desinfektion & Prüfung	19,00 €
1.2.6.	Lungenautomat verpacken inkl. Prüfetikett	4,10 €
1.3. Atemanschlüsse		
1.3.1.	Atemanschluss Inbetriebnahmeprüfung inkl. Registrierung in der Dräger Werkstattsoftware, Barcode, Beklebung	17,90 €
1.3.2.	Atemanschluss turnusmäßige Prüfung	9,50 €
1.3.3.	Atemanschluss Grundüberholung	21,10 €
1.3.4.	Atemanschluss Vorreinigung bei grober Verschmutzung	7,20 €
1.3.5.	Atemanschluss Einsatznachbereitung inkl. Reinigung, Desinfektion & Prüfung	16,80 €
1.4. Chemikalienschutzanzüge		
1.4.1.	Chemikalienschutzanzug Inbetriebnahmeprüfung inkl. Registrierung in der Dräger Werkstattsoftware, Barcode, Beklebung	42,20 €
1.4.2.	Chemikalienschutzanzug turnusmäßige Prüfung	36,90 €
1.4.3.	Chemikalienschutzanzug Einsatznachbereitung inkl. Reinigung, Desinfektion & Prüfung	66,60 €
1.5. Atem-/ Druckluftflaschen		
1.5.1.	Atem-/ Druckluftflaschen Registrierung in der Dräger Werkstattsoftware, Barcode, Beklebung	9,40 €
1.5.2.	Atem-/ Druckluftflaschen füllen bis 9 Liter	18,00 €

1.5.3.	Atem-/ Druckluftflaschen Vorreinigung bei grober Verschmutzung	5,10 €
1.5.4.	Atem-/ Druckluftflaschen Einsatznachbereitung inkl. Reinigung, Desinfektion	7,20 €
1.5.5.	Atem-/ Druckluftflaschen Vor-& Nachbereitung TÜV-Abnahme/ Behälterprüfung/ Trocknung/ Grundüberholung Flaschenventil	33,60 €
1.5.6.	Atem-/ Druckluftflaschen Vorstellung der Flaschen bei autorisierten Sachverständigen Extern	nach tatsächlichem Aufwand
1.5.7.	Atem-/ Druckluftflaschen Innenstrahlen mit Glasperlen Extern	nach tatsächlichem Aufwand
1.6. Sonstige Arbeiten		
1.6.1.	sonstige Atemschutztechnik Registrierung in der Dräger Werkstattsoftware, Barcode, Beklebung	10,40 €
1.6.2.	Sonstige Ausrüstung: Vorreinigung bei grober Verschmutzung/ Desinfizieren	7,20 €
2. Schlauchwerkstatt		
2.1. Schlauchwäsche		
2.1.1.	A-Saug- oder Druckschlauch oder B-/C-/D-Druckschlauch über 30 m – Waschen, Prüfen, Trocknen	18,10 €
2.1.2.	D/C/B-Druckschlauch bis 10 m Waschen, Prüfen, Trocknen	12,80 €
2.1.3.	D/C/B-Druckschlauch bis 20 m Waschen, Prüfen, Trocknen	14,90 €
2.1.4.	D/C/B-Druckschlauch bis 30 m Waschen, Prüfen, Trocknen	17,00 €
2.1.5.	Starkverschmutzungszuschlag	25 % des jeweiligen Grundtarifs
2.2. Schlauchdruckprüfung		
2.2.1.	A-Saug-/Druckschlauch Prüfen, Trocknen	14,90 €
2.2.2.	D/C/B-Druckschlauch Prüfen, Trocknen	10,70 €
3. Wäscherei		
3.1.	Waschen, Trocknen, Imprägnieren, Sichtkontrolle von Feuerwehrschutzkleidung (Jacke, Hose)	12,80 €
3.2.	Waschen, Trocknen, Sichtkontrolle von Feuerwehrschutzkleidung (Jacke, Hose)	11,80 €
3.3.	Waschen, Trocknen, Sichtkontrolle von Feuerwehrschutzkleidung (Kleinteile wie Flammschutzhaube, Handschuhe, Bänderung)	8,60 €
3.4.	Waschen, Trocknen, Sichtkontrolle von Feuerwehr/Arbeitskleidung (Jacke, Hose, Shirt, etc.)	10,60 €
3.5.	Waschen, Desinfizieren, Trocknen, Sichtkontrolle von CSA KSF 3	60,10 €
3.6.	Waschen, Desinfizieren, Trocknen, Sichtkontrolle von KSF 2	54,80 €
3.7.	Desinfizieren, Trocknen von Tragetuch, etc. (maschinell)	8,50 €
3.8.	Waschen, Trocknen, Sichtkontrolle von Feuerwehrleinen	18,00 €
3.9.	Reinigen von Feuerwehrhelmen nach Einsatz (manuell, perspektivisch maschinell)	23,00 €
3.10.	Reinigen von Rauchschutzvorhängen nach Einsatz (manuell)	33,60 €
3.11.	Patchen von Bekleidungsstücken	9,60 €
3.12.	Starkverschmutzungszuschlag	25 % des jeweiligen Grundtarifs

4. Ausrüstung		
4.1.	Sichtprüfung FSK Kleidung	4,10 €
4.2.	Sicht- und Funktionsprüfung Helm	7,20 €
4.3.	Sicht- und Funktionsprüfung Feuerwehr Haltegurt	4,10 €
4.4.	Sicht- und Funktionsprüfung Feuerwehrleinen	10,40 €
5. Prüf- und Werkstattleistungen		
5.1. Tragbare Leitern		
5.1.1.	Sicht- und Funktionsprüfung Schiebleiter	96,70 €
5.1.2.	Sicht- und Funktionsprüfung einer 4-teiligen Steckleiter oder Rettungsplattform	65,20 €
5.1.3.	Sicht- und Funktionsprüfung Multifunktionsleiter	81,00 €
5.1.4.	Sicht- und Funktionsprüfung sonstige tragbare Leitern	33,60 €
5.2. Hydraulische Rettungsgeräte		
5.2.1.	Jährliche Sicht- und Funktionsprüfung von Schere, Spreizer, Pedalschneider, Rettungszylinder, Kombigeräte	17,80 €
5.2.2.	Jährliche Sicht- und Funktionsprüfung Standardaggregate	49,40 €
5.3. Luftheber und Abdichtungen		
5.3.1.	Jährliche Sicht- und Funktionsprüfung von Hochdruckhebekissen (8/10/12 bar) oder pneumatischen Dichtgeräten	17,80 €
5.3.2.	Jährliche Sicht- und Funktionsprüfung Niederdruckhebekissen	23,00 €
5.3.3.	Sicht- und Funktionsprüfung eines Druckminderers oder Steuerorgans	12,50 €

5.4. Wasserführende Armaturen		
5.4.1.	Sicht- und Funktionsprüfung von Strahlrohr, Standrohr, Verteiler, Übergangs-stück, Sammelstück, Saugkorb, Absperrorgan, Krümmer	12,50 €
5.4.2.	Prüfung Systemtrenner nach Herstellervorgaben	33,60 €
5.5. Fahrzeuge		
5.5.1.	DGUV-Prüfung bis 3,5 t	65,20 €
5.5.2.	DGUV-Prüfung bis 7,5 t	128,30 €
5.5.3.	DGUV-Prüfung ab 7,5 t	159,90 €
5.5.4.	DGUV-Prüfung Anhänger	33,60 €
5.6. Sonstige Geräte		
5.6.1.	Sicht- und Funktionsprüfung Kettensäge nach Herstellervorgaben	65,20 €
5.6.2.	Sicht- und Funktionsprüfung Rollcontainer	33,60 €

5.7. Anschlagmittel		
5.7.1.	Sicht- und Funktionsprüfung von Rundschlingen, Schäkel, Ratschengurte, Ab-schleppseil	12,50 €
5.7.2.	Jährliche Sicht- und Funktionsprüfung eines Mehrzweckzugs einschließlich Stahlseil bis 30 m	33,60 €
5.7.3.	Sicht- und Funktionsprüfung Stahlseil bis 10 m	17,80 €
5.8. Digitalfunk		
5.8.1.	Update	23,00 €
5.8.2.	Prüfung Wartung Digitalfunkgeräte	12,50 €
5.8.3.	Reinigung	nach tat-sächlichem Aufwand

5.9. Sonstige Arbeiten		
5.9.1.	Reparaturen	nach tatsächlichem Aufwand
5.9.2.	Wartung	nach tatsächlichem Aufwand
5.9.3.	Erfassen von Neugeräten (Erfassung in Prüfsoftware, Barcode etc.)	12,50 €
5.9.4.	Sonstige Arbeiten	nach tatsächlichem Aufwand

Amtsblatt der Großen Kreisstadt Freital
Elektronische Ausgabe
Herausgeber: Stadtverwaltung Freital
Büro des Oberbürgermeisters
Dresdner Straße 56
01705 Freital

Redaktion/Satz
Katrin Reis, Büroleiterin (verantwortlich)
Matthias Weigel
Jona Hildebrandt-Fischer
Telefon: 0351 6476-160/-380
E-Mail: amtsblatt@freital.de